

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Bamberg (StatS)

Vom 01.03.2005

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 11.03.2005 Nr. 6)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kommunalstatistik der Stadt Bamberg
- § 3 Aufgaben der Kommunalstatistik
- § 4 Geheimhaltung
- § 5 Abschottung
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), und der Art. 23 ff des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kommunalstatistiken der Stadt Bamberg. Für Auftragsstatistiken gilt sie nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Die statistische Aufbereitung von Daten, die bei städtischen Dienststellen im Vollzug ihrer Aufgaben erhoben werden oder auf sonstige Weise anfallen und nicht die ausschließliche Durchführung von Statistiken betreffen (Geschäftsstatistiken), bleibt unberührt. Die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls ausgenommen.

§ 2 Kommunalstatistik der Stadt Bamberg

(1) Die Stadt Bamberg betreibt - soweit Einzelangaben oder Ergebnisse vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung oder von anderen öffentlichen Stellen weder zur Verfügung gestellt noch anderweitig ermittelt werden können - eine Kommunalstatistik.

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Bamberg gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Bamberg gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben und verarbeitet werden.

§ 3

Aufgaben der Kommunalstatistik

- (1) Die Stadt Bamberg unterhält eine Statistikstelle. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.
- (2) Die Statistikstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetze sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen, Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeiten, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistiken und aus sonstigen Quellen,
 2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke,
 3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen,
 4. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung), Erstellung statistischer Gutachten,
 5. Erhebung, Aufbereitung und Analyse der Grundlagen,
 6. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Bamberg gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Geltungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) sowie von Art. 17 BayStatG bleiben unberührt.

§ 5

Abschottung

(1) Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen Zutritt Unbefugter bestmöglich zu sichern. Die Räume der Statistikstelle dürfen nur von deren Mitarbeitern und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden. Sollte der Zutritt weiterer

Personen notwendig sein (z. B. IT-Firmen-Personal, Reinigungspersonal u. ä.), so sind diese vor Betreten ausdrücklich auf ihre Geheimhaltungspflichten hinzuweisen.

(2) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 5 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG) und des Statistikgeheimnisses nach § 4 dieser Satzung schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse des Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der zentralen Datenverarbeitung. Dabei müssen die Einhaltung der Vorschriften des BayDSG, des Statistikgeheimnisses und der Vorgaben dieser Satzung gewährleistet sein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.